



XING 

**Einladung zur
ordentlichen
Hauptversammlung
2011**

www.xing.com



**XING AG
Hamburg**

- WKN XNG888 -
- ISIN DE000XNG8888 -

**Einladung
zur Ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Donnerstag, dem 26. Mai 2011, um 10:00 Uhr,

im Tagungszentrum der MesseHalle Hamburg-Schnelsen
Haus A, Erdgeschoss,
Modering 1a,
22457 Hamburg,

stattfindenden

Ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der XING AG sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts der XING AG für das Geschäftsjahr 2010, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 4 HGB

Die zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgelegten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/hauptversammlung/> eingesehen werden. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 26. Mai 2011 zugänglich sein und mündlich erläutert werden. Es ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 AktG festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor.

TOP 2

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2010 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2010 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft

Nach § 120 Abs. 4 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 kann die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten. Insbesondere entbindet er den Aufsichtsrat nicht von seiner Verpflichtung, die Vergütung der Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich festzusetzen. Gleichwohl möchte die Gesellschaft es den Aktionären ermöglichen, über das System der Vergütung der Vorstandsmitglieder abzustimmen.

Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der XING AG ist im Vergütungsbericht dargestellt, der als Teil des Corporate Governance Berichts der Gesellschaft auf den Seiten 33 ff. des Geschäftsberichts zum Geschäftsjahr 2010 abgedruckt ist. Dieses System ist Gegenstand des nachfolgenden Beschlussvorschlags.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zu billigen.

TOP 5

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011 und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2011 zu wählen.

TOP 6

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung hinsichtlich der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und über weitere Satzungsänderungen

Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft soll von drei auf sechs erhöht werden. Die Gesellschaft soll hierdurch von der zusätzlichen Sachkunde weiterer Mitglieder des Aufsichtsrats profitieren. Die Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder erfordert eine Änderung von Ziffer 9.1. der Satzung sowie weitere Folgeänderungen. Ziffer 15.1. Satz 2 der Satzung soll im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Ziffer 9.1. Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst: „Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.“
- b) Ziffer 11.1. Satz 7 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst: „Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.“

- c) Ziffer 7.2. der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst: „Der Aufsichtsrat erlässt und ändert eine Geschäftsordnung für den Vorstand.“
- d) Ziffer 15.1. Satz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

TOP 7

Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeiten von Herrn Dr. Neil Sunderland und Herrn Dr. Andreas Meyer-Landrut enden mit Ablauf dieser Hauptversammlung. Insoweit müssen Neuwahlen erfolgen. Außerdem soll die Amtszeit von Herrn Fritz Oidtmann, die mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 entscheidet, endet, auf fünf Jahre verlängert werden. Schließlich sollen im Hinblick auf die in Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Erweiterung des Aufsichtsrats bereits in dieser Hauptversammlung drei weitere Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden. Ihre Wahl soll unter der aufschiebenden Bedingung erfolgen, dass die in Punkt 6 a) der Tagesordnung vorgeschlagene Satzungsänderung in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam wird.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1 letzter Fall, 101 Abs. 1 AktG zusammen. Er besteht derzeit nach Ziffer 9.1. der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Nach Eintragung der in Punkt 6 a) der Tagesordnung vorgeschlagenen Satzungsänderung im Handelsregister wird der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern bestehen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Herrn Dr. Neil Vernon Sunderland, Zumikon, Schweiz, Vorsitzender der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats der Adinvest AG und der Adinvest Holding AG,
- b) Herrn Fritz Oidtmann, Bonn, Sprecher der Geschäftsführung der Cyberport GmbH und der computeruniverse.net GmbH, Geschäftsführer der CHIP Holding GmbH und Burda Digital Commerce GmbH,
- c) Herrn Dr. Johannes Meier, Gütersloh, Chief Executive Officer der European Climate Foundation und Geschäftsführer der Xi GmbH,
- d) Herrn Dr. Jörg Lübcke, München, Geschäftsführer der Burda Digital GmbH,
- e) Herrn Simon Guild, London, Großbritannien, Unternehmer und
- f) Herrn Jean-Paul Schmetz, München, Geschäftsführer der 10betterpages GmbH

für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl der in den Buchstaben d) bis f) vorgeschlagenen Kandidaten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die in Punkt 6 a) der Tagesordnung vorgeschlagene Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen wird.

Herr Dr. Neil Vernon Sunderland qualifiziert sich aufgrund seines beruflichen Hintergrundes als unabhängiger Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG.

Herr Dr. Neil Vernon Sunderland übt folgende Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien anderer in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen aus:

- Beratender Partner der Montreux Equity Partners, Menlo Park, USA,
- Mitglied des Verwaltungsrats der Elsevier Holdings S.A., Neuchâtel, Schweiz,
- Mitglied des Verwaltungsrats der Elsevier Finance S.A., Neuchâtel, Schweiz,
- Mitglied des Verwaltungsrats der Elsevier Properties S.A., Neuchâtel, Schweiz,
- Vorsitzender des Verwaltungsrats der Adconion Media Group Limited, London, Großbritannien,
- Mitglied des Verwaltungsrats der Industrial Origami Inc., San Francisco, USA,
- Mitglied des Beirats der DailyDeal GmbH, Berlin und
- Mitglied des Aufsichtsrats der Borderlinx Group S.A., Brüssel, Belgien.

Herr Fritz Oidtmann übt keine Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien anderer in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen aus.

Herr Dr. Johannes Meier übt folgende Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien anderer in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen aus:

- Mitglied des Aufsichtsrats der InfoAnalytics AG, Oldenburg und
- Mitglied des Aufsichtsrats der Handelshochschule Leipzig gGmbH, Leipzig.

Herr Dr. Jörg Lübcke übt folgende Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien anderer in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen aus.

- Mitglied des Aufsichtsrats der sevenload GmbH, Köln.

Herr Simon Guild übt folgende Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien anderer in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen aus:

- Vorsitzender des Beirats der Bigpoint GmbH, Hamburg,
- Vorsitzender des Verwaltungsrats der Wayn.com (Where Are You Now Limited), London, Großbritannien,
- Vorsitzender des Verwaltungsrats der Diffusion Media Group Limited, London, Großbritannien,
- Mitglied der Aufsichtsrats der sprd.net AG, Leipzig,
- Mitglied des Verwaltungsrats der DigiCompanion S.A., Paris, Frankreich,
- Mitglied des Verwaltungsrats von eYeka S.A., Paris, Frankreich,
- Mitglied des Verwaltungsrats von Freerunner Netherlands Limited, London, Großbritannien und
- Mitglied des Verwaltungsrats von Horizon Media Group Limited, London, Großbritannien.

Herr Jean-Paul Schmetz übt folgende Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien anderer in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen aus:

- Mitglied des Beirats der HackFwd GmbH & Co. KG, Hamburg,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Tomorrow Focus AG, München,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Dogan Burda Dergi Yayıncılık ve Pazarlama A.S, Istanbul, Türkei,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Dergi Pazarlama Planlama ve Ticaret A.S, Istanbul, Türkei,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Design House Inc., Seoul, Südkorea und
- Mitglied des Aufsichtsrats der OPMS Limited, Seoul, Südkorea.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Herr Dr. Sunderland soll im Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

TOP 8

Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien sowie eine anschließende ordentliche Kapitalherabsetzung zum Zwecke einer Auszahlung an die Aktionäre und eine Herabsetzung des bedingten Kapitals und die entsprechenden Satzungsänderungen

Die Gesellschaft verfügt ausweislich ihres Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 über eine Kapitalrücklage in Höhe von € 36.763.414,56. Die Kapitalrücklage soll in Höhe eines Teilbetrags von € 20.000.000,00 aufgelöst und zur Ausschüttung an die Aktionäre verwendet werden.

Dieser Maßnahme liegt die gemeinsame Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat zugrunde, dass die Gesellschaft für ihre operativen Tätigkeiten und deren Weiterentwicklung die Kapitalrücklage nicht in voller Höhe benötigt. Auf der Basis der zum 31. Dezember 2010 vorhandenen Finanzmittel und des Cashflows aus dem operativen Geschäft werden der Gesellschaft liquide Mittel in einem Umfang verbleiben, welcher nach Auffassung der Verwaltung ausreichend ist, um zukünftiges Wachstum der Gesellschaft zu finanzieren.

Durch die hier vorgeschlagene Maßnahme soll den Aktionären auf jede Aktie ein Betrag von voraussichtlich ca. € 3,70 ausgezahlt werden. Der abschließende Auszahlungsbetrag je Aktie hängt davon ab, ob und inwieweit sich das Grundkapital bis zur Eintragung der Kapitalmaßnahme im Handelsregister durch Ausübung von Bezugsrechten aus den ausgegebenen Aktienoptionen aus den Aktienoptionsplänen 2006 und 2008 verändert und in welchem Umfang derzeit von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien ausschüttungsberechtigt sein werden.

Die beabsichtigte Auszahlung an die Aktionäre erfordert zunächst eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Denn eine unmittelbare Ausschüttung aus der Kapitalrücklage an die Aktionäre ist gesetzlich nicht zulässig. Durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der aufzulösende Teil der Kapitalrücklage in Grundkapital umgewandelt. Dies erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien. Sodann werden das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung und die gemäß § 218 AktG erhöhten bedingten Kapitalia gemäß Ziffern 5.4. und 5.5. sowie 5.7. bis 5.9. der Satzung wieder auf den ursprünglichen Betrag herabgesetzt. Der aus der Herabsetzung gewonnene Betrag kann sodann zur Auszahlung an die Aktionäre verwendet werden. Die Auszahlung der durch die Kapitalherabsetzung frei werdenden Mittel kann aufgrund aktienrechtlicher Bestimmungen erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses im Handelsregister und einer möglicherweise erforderlichen Besicherung oder Befriedigung von Gläubigern erfolgen.

Dies vorausgeschickt, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

8.1 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien, Satzungsänderung

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 5.291.996,00, eingeteilt in 5.291.996 auf den Namen lautende Stückaktien, wird mittels einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 207 ff. AktG um € 20.000.000,00 auf € 25.291.996,00 durch Umwandlung eines Teilbetrags in Höhe von € 20.000.000,00 der in der Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 ausgewiesenen Kapitalrücklage erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien. Der auf jede Stückaktie entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital erhöht sich im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital.

Diesem Beschluss wird die vom Vorstand aufgestellte und vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 zugrunde gelegt, die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, versehen ist. In dieser Jahresbilanz ist die Kapitalrücklage mit € 36.763.414,56 ausgewiesen.

- b) Die Ziffern 5.1. und 5.2. der Satzung werden geändert und wie folgt neu gefasst:

„5.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.291.996,00.

5.2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 5.291.996 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.“

8.2 Ordentliche Kapitalherabsetzung, Satzungsänderung

- a) Das nach dem Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Tagesordnungspunkt 8.1 vorhandene Grundkapital der Gesellschaft von € 25.291.996,00, eingeteilt in 5.291.996 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von rd. € 4,78 je Stückaktie wird zum Zweck der Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals an die Aktionäre der Gesellschaft um € 20.000.000,00 auf € 5.291.996,00 herabgesetzt. Eine Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien erfolgt nicht. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) durch Verringerung des auf jede Stückaktie entfallenden rechnerischen Anteils am Grundkapital. Mit der Durchführung der Kapitalherabsetzung verringert sich der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals von rd. € 4,78 um rd. € 3,78 auf € 1,00.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses im Handelsregister

und nach Befriedigung oder Besicherung von Gläubigern der Gesellschaft, die sich rechtzeitig gemeldet haben (§ 225 Abs. 2 Satz 1 AktG), den Herabsetzungsbetrag an die Aktionäre auszuzahlen.

- c) Die Ziffern 5.1. und 5.2. der Satzung werden geändert und wie folgt neu gefasst:

„5.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

€ 5.291.996,00.

5.2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 5.291.996 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.“

8.3 Herabsetzung des bedingten Kapitals

- a) Das bedingte Kapital gemäß Ziffer 5.4. der Satzung (Bedingtes Kapital I 2006), welches durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Tagesordnungspunkt 8.1) gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis erhöht wurde wie das Grundkapital, wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordentlichen Kapitalherabsetzung (Tagesordnungspunkt 8.2) um den Betrag herabgesetzt, um den es sich gemäß § 218 AktG erhöht hat, also von € 863.135,42 um € 682.536,42 auf € 180.599,00, so dass das Bedingte Kapital I 2006 wieder auf den ursprünglichen Betrag lautet.
- b) Das bedingte Kapital gemäß Ziffer 5.5. der Satzung (Bedingtes Kapital II 2006), welches durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Tagesordnungspunkt 8.1) gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis erhöht wurde wie das Grundkapital, wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordentlichen Kapitalherabsetzung (Tagesordnungspunkt 8.2) um den Betrag herabgesetzt, um den es sich gemäß § 218 AktG erhöht hat, also von € 7.363.360,14 um € 5.822.680,14 auf € 1.540.680,00, so dass das Bedingte Kapital II 2006 wieder auf den ursprünglichen Betrag lautet.
- c) Das bedingte Kapital gemäß Ziffer 5.7. der Satzung (Bedingtes Kapital 2008), welches durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Tagesordnungspunkt 8.1) gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis erhöht wurde wie das Grundkapital, wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordentlichen Kapitalherabsetzung (Tagesordnungspunkt 8.2) um den Betrag herabgesetzt, um den es sich gemäß § 218 AktG erhöht hat, also von € 617.183,48 um € 488.046,48 auf € 129.137,00, so dass das Bedingte Kapital 2008 wieder auf den ursprünglichen Betrag lautet.
- d) Das bedingte Kapital gemäß Ziffer 5.8. der Satzung (Bedingtes Kapital 2009), welches durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Tagesordnungspunkt 8.1) gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis erhöht wurde wie das Grundkapital, wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordentlichen Kapitalherabsetzung

(Tagesordnungspunkt 8.2) um den Betrag herabgesetzt, um den es sich gemäß § 218 AktG erhöht hat, also von € 491.789,18 um € 388.889,18 auf € 102.900,00, so dass das Bedingte Kapital 2009 wieder auf den ursprünglichen Betrag lautet.

- e) Das bedingte Kapital gemäß Ziffer 5.9. der Satzung (Bedingtes Kapital 2010), welches durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Tagesordnungspunkt 8.1) gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis erhöht wurde wie das Grundkapital, wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordentlichen Kapitalherabsetzung (Tagesordnungspunkt 8.2) um den Betrag herabgesetzt, um den es sich gemäß § 218 AktG erhöht hat, also von € 450.773,30 um € 356.455,30 auf € 94.318,00, so dass das Bedingte Kapital 2010 wieder auf den ursprünglichen Betrag lautet.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und -herabsetzung gemäß den vorstehenden Beschlüssen zu den Tagesordnungspunkten 8.1 bis 8.3 festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von Ziffer 5. der Satzung entsprechend dem Wirksamwerden der vorstehenden Beschlüsse weiter anzupassen.

Der Vorstand und, soweit dieser jeweils an der Anmeldung mitzuwirken hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden angewiesen, die zu den Tagesordnungspunkten 8.1 bis 8.3 gefassten Beschlüsse nur in dieser Reihenfolge zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

TOP 9

Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Genehmigten Kapitalia, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011 sowie die entsprechenden Satzungsänderungen

Die von der Hauptversammlung am 3. November 2006 zu Punkt 5 der damaligen Tagesordnung beschlossene Ermächtigung, das Grundkapital um bis zu insgesamt € 1.925.850,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006, Ziffer 5.3. der Satzung) wurde im Umfang von € 70.073,00 ausgenutzt. Das Genehmigte Kapital 2006 beträgt damit derzeit noch € 1.855.777,00. Die bestehende Ermächtigung wird am 31. Oktober 2011 auslaufen. Die von der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 zu Punkt 6 der damaligen Tagesordnung beschlossene weitere Ermächtigung, das Grundkapital um bis zu insgesamt € 675.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008, Ziffer 5.6. der Satzung) wird am 20. Mai 2013 auslaufen. Beide Ermächtigungen sollen, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden sind, aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2011 ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 3. November 2006 zu Punkt 5 der damaligen Tagesordnung beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Auf-

sichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Oktober 2011 um bis zu € 1.925.850,00 zu erhöhen, sowie die von der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 zu Punkt 6 der damaligen Tagesordnung beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Mai 2013 um bis zu insgesamt € 675.000,00 zu erhöhen, werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des nachfolgend bestimmten neuen Genehmigten Kapitals 2011 aufgehoben, soweit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Aufhebung von den Ermächtigungen noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 25. Mai 2016 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu € 2.645.998,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

(1) um Spitzenbeträge auszugleichen;

(2) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen ausgegeben werden;

(3) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, oder Aktienoptionen auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Aktienoptionen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des

Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;

- (4) wenn die Aktien Arbeitnehmern der Gesellschaft und/oder Arbeitnehmern oder Mitgliedern der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 AktG zum Erwerb angeboten oder auf sie übertragen werden. Die neuen Aktien können dabei auch an ein geeignetes Kreditinstitut ausgegeben werden, die die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an die hiernach begünstigten Personen weiterzugeben. Die Anzahl der so unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 2 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben werden, darf insgesamt 25 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- c) Ziffer 5.6. der Satzung wird ersatzlos aufgehoben. Ziffer 5.3. der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„5.3. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Mai 2011 ermächtigt worden, bis zum 25. Mai 2016 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu € 2.645.998,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- (1) um Spitzenbeträge auszugleichen;

- (2) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen ausgegeben werden;

- (3) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, oder Aktienoptionen auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Aktienoptionen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;

- (4) wenn die Aktien Arbeitnehmern der Gesellschaft und/oder Arbeitnehmern oder Mitgliedern der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 AktG zum Erwerb angeboten oder auf sie übertragen werden. Die neuen Aktien können dabei auch an ein geeignetes Kreditinstitut ausgegeben werden, die die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an die hiernach begünstigten Personen weiterzugeben. Die Anzahl der so unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 2 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben werden, darf insgesamt 25 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 auszuschließen, ist im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt abgedruckt. Der Bericht wird von der Einberufung an im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/hauptversammlung/> veröffentlicht und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 auszuschließen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung zu Punkt 9 der Tagesordnung vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu € 2.645.998,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Die Ermächtigung ist bis zum 25. Mai 2016 befristet. Die Bestimmung der weiteren Einzelheiten obliegt dem Vorstand.

Das genehmigte Kapital soll es der Gesellschaft ermöglichen, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen.

Im Fall der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann jedoch vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden:

Tagesordnungspunkt 9 b) (1) erlaubt den Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgleich von Spitzenbeträgen. Dies ist eine Maßnahme, die aus technischen Gründen zur Durchführung einer Kapitalerhöhung, insbesondere zur Herstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses, erforderlich und angemessen ist. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erleichtert die Abwicklung der Zuteilung von Bezugsrechten und deren Ausübung.

Tagesordnungspunkt 9 b) (2) ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Gesellschaft beabsichtigt, auch weiterhin durch Akquisitionen ihre Wettbewerbsfähigkeit

zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Erfahrungsgemäß verlangen Eigentümer interessanter Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung oftmals nicht Geld, sondern Aktien. Im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen können sich daher Vorteile ergeben, wenn einem Verkäufer als Gegenleistung neue Aktien der Gesellschaft angeboten werden können. Weil eine Ausgabe von Aktien bei sich abzeichnenden Akquisitionsmöglichkeiten mit regelmäßig komplexen Transaktionsstrukturen im Wettbewerb der potenziellen Erwerbsinteressenten kurzfristig erfolgen muss, ist der Weg über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien unter Schaffung eines genehmigten Kapitals erforderlich. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll, sobald sich Möglichkeiten zur Akquisition konkretisieren. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegt. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien würde dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft festgelegt werden. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das Grundkapital unter Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll, bestehen zurzeit nicht.

Tagesordnungspunkt 9 b) (3) ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorzunehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf den gesamten Betrag des genehmigten Kapitals, sondern auf maximal 10 % des Grundkapitals. Die 10%-Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG darf insgesamt nur einmal ausgenutzt werden. Das heißt, wenn und soweit die Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung von gleichzeitig bestehenden Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, beispielsweise im Zusammenhang mit der Wiederveräußerung eigener Aktien oder der Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen Gebrauch macht, reduziert sich die Anzahl der Aktien, die bei einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2011 unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden können, entsprechend. Das Gesetz erlaubt zudem einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur dann, wenn der Ausgabepreis den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Der Abschlag soll in jedem Fall so gering wie möglich gehalten werden und wird 5 % nicht überschreiten. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für notwendig, um die sich in der Zukunft bietenden Möglichkeiten des Kapitalmarktes schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne die für eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht erforderlichen formalen Schritte und gesetzlichen Fristen einhalten zu müssen. Durch die Ausgabe der Aktien in

enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre gewahrt. Denn diese müssen keine nennenswerten Kursverluste befürchten und können ggf. zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote erforderliche Aktienzukäufe zu vergleichbaren Preisen über die Börse vornehmen. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird die Verwaltung in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen. Zusätzlich können durch Vermeidung eines Bezugsrechtsabschlags die Eigenmittel in einem größeren Umfang gestärkt werden als bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht.

Tagesordnungspunkt 9 b) (4) ermächtigt zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Aktien, wenn diese Aktien Arbeitnehmern der Gesellschaft oder Arbeitnehmern und/oder Mitgliedern der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zum Erwerb angeboten werden sollen. Hierdurch können Aktien als Vergütungsbestandteil für Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer und/oder Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens eingesetzt werden. Der vorgeschlagene Umfang des genehmigten Kapitals zur Ausgabe von Belegschaftsaktien von maximal 2% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung steht nach Auffassung des Vorstands in einem angemessenen Verhältnis zu der Anzahl der Mitarbeiter und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und rechtfertigt sich durch die Vorteile einer noch engeren Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen. Die Gesellschaft hat bereits seit dem Börsengang ihre Mitarbeiter über verschiedene Aktienoptionsprogramme an der Entwicklung des Unternehmens beteiligt. Dies soll über ein Belegschaftsaktienprogramm fortgeführt werden. Ziel ist es, die Identifikation der Mitarbeiter mit XING nachhaltig zu stärken und ihre Motivation zu fördern, indem sie auch als Aktionäre am langfristigen Unternehmenserfolg beteiligt werden. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien ist hierzu ein geeignetes und vom Gesetz an verschiedener Stelle gefördertes Mittel. Das genehmigte Kapital ermöglicht es der Gesellschaft, Belegschaftsaktien ohne Rückgriff auf den aktuellen Bestand eigener Aktien, unabhängig von vorherigen Rückerwerben und damit liquiditätsschonend auszugeben. Hierzu ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Vor Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand jeweils sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung im konkreten Einzelfall im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegt. Zur Vereinfachung des Ausgabeverfahrens soll es neben einer unmittelbaren Ausgabe der jungen Aktien an die berechtigten Mitarbeiter auch möglich sein, dass die jungen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich zur Gewährung von Aktien an den genannten Personenkreis zu verwenden.

Der Vorstand plant derzeit, bis zu insgesamt 60.000 Aktien einem ausgewählten Kreis von Mitarbeitern der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen (insbesondere Führungskräfte und Leistungsträger) zuzuteilen. Dies soll gestreckt über einen Zeitraum von vier Jahren erfolgen. Die Anzahl der den einzelnen Mitarbeitern zu-

kommenden Aktien wird jeweils in Abhängigkeit von ihren Aufgaben und ihren Leistungen bemessen („Success Sharing Program 2011“). Die Zuteilung kann, soweit gesetzlich zulässig, ohne Gegenleistung erfolgen. Die Belegschaftsaktien können, soweit gesetzlich zulässig, auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Weitere Einzelheiten werden entsprechend dem üblichen Inhalt solcher Programme vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt.

Für alle Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts unter Tagesordnungspunkt 9 b) gilt zusätzlich, dass der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben werden, insgesamt 25% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen darf.

Über die Einzelheiten der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss folgt.

TOP 10

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der XING AG und der XING Events GmbH (zukünftig: amiando GmbH)

Die XING AG und ihre 100%ige unmittelbare Tochtergesellschaft XING Events GmbH (zukünftig: amiando GmbH), Hamburg, haben am 8. April 2011 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der XING AG, Hamburg, und der XING Events GmbH (zukünftig amiando GmbH), Hamburg, vom 8. April 2011 zuzustimmen.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

XING AG,

Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 98807

- im folgenden „Organträger“ genannt -

und der

XING Events GmbH,

zukünftig: amiando GmbH,

Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 117309

- im folgenden „Organgesellschaft“ genannt -

wird folgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer entsprechend § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an den Organträger abzuführen. Als Gewinn abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Rücklagen nach Absatz 2 - der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den in etwaige gesetzliche Rücklagen einzustellenden Betrag und einen etwaigen nach handelsrechtlichen Vorschriften ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht übersteigen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Verlustverrechnung mit und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB, die vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden oder werden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag gemäß § 6 in Kraft tritt (Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang). Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Der Organträger ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch die übrigen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- (2) § 1 Abs. 4 dieses Vertrages gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.

§ 3

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträger zu erstellen und festzustellen. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung dem Organträger zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Die Organgesellschaft hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber dem Organträger ausgewiesen wird.
- (3) Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr des Organträgers, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresüberschuss des Organträgers für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 4

Informationsrechte

Dem Organträger steht ein Einsichts-, Prüfungs- und Auskunftsrecht in sämtlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu. Der Organträger ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, dem Organträger durch ihre Geschäftsführung Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen.

§ 5

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung des Organträgers sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.

- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam.
- (3) Dieser Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organgesellschaft aufgrund dieses Vertrages erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 S. 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden (i) die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch den Organträger sowie (ii) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte des Organträgers oder der Organgesellschaft, falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei dieses Vertrages nicht entgegenstehen. Der Organträger ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrages verpflichtet.

§ 6

Sonstiges, Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unvollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirtschaftlich entsprechende, wirksame Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag Regelungslücken enthält. In diesem Fall soll eine Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (3) Auf die Regelungen dieses Vertrages findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Der Gewinnabführungsvertrag vom 8. April 2011, der gemeinsame Bericht des Vorstands der XING AG und der Geschäftsführung der XING Events GmbH (zukünftig amiando GmbH) über den Gewinnabführungsvertrag, die Jahres- und Konzernabschlüsse und Lage- und Konzernlageberichte der XING AG der letzten drei Geschäftsjahre sowie die Eröffnungsbilanz vom 18. Juni 2010 und der Jahresabschluss der XING Events GmbH (zukünftig: amiando GmbH) zum 31. Dezember 2010 sind von der Einberufung an im Internet unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich und werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also bis **Donnerstag, den 19. Mai 2011, 24:00 Uhr**, (maßgeblich ist der Zugang der Anmeldung) bei der Gesellschaft angemeldet haben. In dem Zeitraum ab Dienstag, dem 24. Mai 2011, 00:00 Uhr, bis zum Schluss der Hauptversammlung werden keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung kann per Post, per Telefax oder per E-Mail unter der Anschrift

XING AG
 c/o Computershare HV-Services AG
 Prannerstraße 8
 80333 München
 Telefax: +49 (0) 89-30903-74675
 E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

erfolgen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die im Aktienregister der XING AG eingetragen sind und sich gemäß den oben genannten Teilnahmebedingungen angemeldet haben, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen ist eine fristgemäße Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen bevollmächtigt wird, muss die Vollmacht in Textform erteilt werden. Gleiches gilt für den Nachweis der Vollmacht und einen eventuellen Widerruf der Vollmacht. Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann dadurch geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch per Post, per Telefax oder per E-Mail unter folgender Adresse übermittelt werden:

XING AG
Gänsemarkt 43
20354 Hamburg
Telefax: +49 (0) 40-419131-44
E-Mail: hv@xing.com

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Kreditinstitute oder Aktionärsvereinigungen oder die in § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die XING AG keinen Einfluss hat. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen. Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Die Aktionäre können sich darüber hinaus durch von der Gesellschaft bestellte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen, die das Stimmrecht jeweils gemäß der ihnen erteilten Vollmacht und Weisungen der Aktionäre ausüben. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen, die den Aktionären zugesandt werden.

Ein Vollmachts- und Weisungsformular zur Bevollmächtigung Dritter und zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erhalten die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre zusammen mit den Anmeldeunterlagen übersandt. Das Formular kann auch von der Internetseite <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/hauptversammlung/> heruntergeladen werden.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Rechte der Aktionäre

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 (das sind 500.000 Aktien) erreichen („Quorum“), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft (XING AG, Vorstand, Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg) zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis **Montag, den 25. April 2011, 24:00 Uhr**, zugehen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen. Sie können auch Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern machen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

XING AG
Gänsemarkt 43
20354 Hamburg
Telefax: +49 (0) 40-419131-44
E-Mail: hv@xing.com

Die Gesellschaft macht Gegenanträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge mit einer Begründung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis Mittwoch, den 11. Mai 2011, 24:00 Uhr, unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen

der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, da der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung auch der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären sind die Informationen zur Hauptversammlung nach § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://corporate.xing.com/deutsch/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich ebenfalls auf dieser Internetseite.

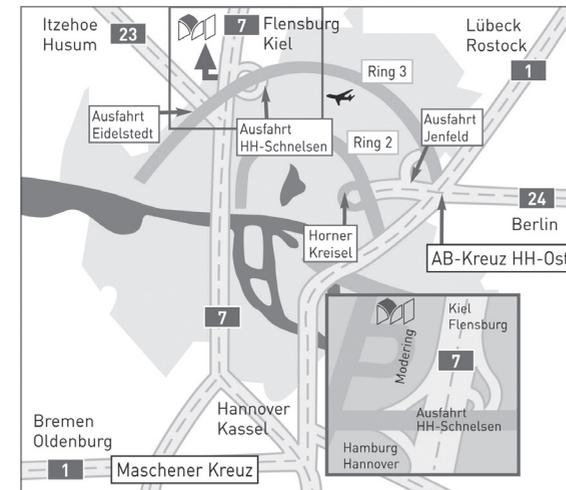
Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 5.316.990 und ist eingeteilt in 5.316.990 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 112.832 eigene Aktien.

Hamburg im April 2011

Der Vorstand

So finden Sie uns:



Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Tagungszentrum der MesseHalle Hamburg- Schnelsen über folgende Verbindungen zu erreichen:

U2 bis Niendorf Nord, umsteigen in die Buslinie 21 bis Haltestelle „Mode Centrum“

ab Hauptbahnhof/Bahnhof Altona S3/S31 bis Elbgaustraße, umsteigen in die Buslinie 21 (U Niendorf Nord) oder Buslinie 284 (IKEA Schnelsen/U Niendorf Nord) bis Haltestelle „Mode Centrum“

Buslinie 5 „Burgwedel“ bis Haltestelle „Oldesloer Straße“

Weitere Informationen:

www.hvv.de

Anreise mit dem PKW

Über die A 7 bis Ausfahrt Hamburg-Schnelsen. Ab Autobahnabfahrt (noch ca. 300 m) rechts abbiegen auf den Schleswiger Damm (B 447), an der nächsten Kreuzung rechts abbiegen auf die Oldesloer Straße Richtung Norderstedt, nach 50 m finden Sie das Gelände der MesseHalle auf der rechten Seite (siehe Messe-Hinweistafeln). Ihnen stehen 1.600 kostenlose Parkplätze zur Verfügung.

Weiterhin befindet sich ein Taxi-Stand direkt vor dem Tagungszentrum.

XING AG
Gänsemarkt 43
20354 Hamburg

Telefax: +49 40 41 91 31 44 · E-Mail: hv@xing.com · Web: www.xing.com

